
Lehrveranstaltungsordnung für den Querschnittsbereich Q10 Prävention, Gesundheitsförderung

Präambel

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2003 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 1.10.2003 durchgeführt.

Alle Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Note des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung vom 20.10.2005 durchgeführt, bewertet und benotet.

Die Lehrveranstaltungsordnung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden in geeigneter Form schriftlich bekannt gemacht.

Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit vertraglicher bzw. gesetzlicher Lehrverpflichtung durchgeführt.

§ 0 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltungen Arbeitsmedizin, Sozialmedizin ab dem Sommersemester 2013.

§ 1 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung

- (1) Die Lehrveranstaltung ist gem. §9/ §13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 5. Klin. Semester; sie umfasst 5 Std. Seminar, 5 Std. Praktikum
Sie wird begleitet von einer Vorlesung im Umfang von 28 Lehrveranstaltungsstunden.
- (2) Die Lehrveranstaltung erstreckt sich über 1 Semester.
- (3) Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltung werden gesondert mit dem allgemeinen Stundenplan am Ende des jeweils vorherigen Semesters veröffentlicht. Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltungen des fünften klinischen Semesters werden abweichend von Satz 1 spätestens zu Beginn des Semesters, in jedem Fall spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung, veröffentlicht.

§ 2 Zugang zur Lehrveranstaltung

- (1) Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gemäß § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt.
 1. auf Studierende, die der Charité – Universitätsmedizin Berlin, einer gemeinsamen Einrichtung der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin angehören,
 2. die darüber hinaus den Ersten Abschnitt der Ärztliche Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 3.7.2002 bzw. die ärztliche Vorprüfung nach der davor gültigen Approbationsordnung bestanden haben.
- (2) Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft entscheidet über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl,

Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und gibt diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in einem angemessenen Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

- (3) Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.
- (4) Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).
- (5) Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.
- (6) Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.
- (7) Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- (8) Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag führt zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes, es denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

§ 3 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises

- (1) Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie ggf. die Rückgabe des jeweiligen Fragebogens zur Beurteilung der Lehrveranstaltung. Studierende, die an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab.

§ 4 Regelmäßige Teilnahme

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung versäumt hat. Eine regelmäßige Teilnahme setzt also mindestens die vollständige Teilnahme an folgenden Veranstaltungen voraus:
8,5 Std. Seminar und Praktikum
Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme am Lehrveranstaltungstag ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehltag gewertet werden.

-
- (2) Wenn aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in kann Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten.
 - (3) Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen muss dokumentiert werden.
 - (4) Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Lehrveranstaltung nicht erteilt werden, so ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen, sofern nicht im begründeten Einzelfall in sich geschlossene Blöcke, die nicht aufeinander aufbauen, im Folgesemester nachgeholt werden können.
 - (5) Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe von § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten.

§ 5 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- (1) Eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung liegt vor und wird von der verantwortlichen Lehrkraft dokumentiert, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

Bestehen der Semesterabschlussklausur im 5. klinischen Semester. Die Klausur gilt als bestanden, wenn mindesten 60% (oder der Mittelwert der Ergebnisse aller Teilnehmer minus 1 Standardabweichung) der Fragen richtig beantwortet wurde. Die Klausur umfasst 20 Multiple-Choice-Fragen.

Die Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Benotung des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise durchgeführt, bezüglich des Bestehens bewertet und benotet.

Benotung der Klausur gem. Pkt. 3.1.4. der Empfehlung der Prüfungskommission wie folgt:

Die Benotungskriterien werden analog zu § 14 Abs. 7 ÄAppO festgelegt:

Hat die/der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Punkte erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn sie/er mindestens 75 %,
- „gut“, wenn sie/er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“, wenn sie/er mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“, wenn sie/er keine oder weniger als 25 % der darüber hinaus zu vergebenden Punkte erreicht hat.

- (2) Die Termine für die Leistungskontrollen werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

Für die Teilnahme an den *zentral organisierten Leistungskontrollen* gemäß den »Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für

benotete Leistungsnachweise« ist eine verbindliche Anmeldung beim Assessment-Bereich notwendig. Für diese Anmeldung gilt:

- 1. Die Termine der Anmeldung werden durch das Lehrdekanat in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.**
- 2. Die Anmeldung erfolgt online über www.charite.de/lehre (campusnet).**
- 3. Die Teilnehmerlisten werden spätestens eine Woche vor dem Klausurtermin veröffentlicht. Die Teilnehmerlisten enthalten den zugewiesenen Prüfungsort. Die Teilnahme an den Leistungskontrollen ist nur den auf der veröffentlichten Liste aufgeführten Personen in den zugewiesenen Räumen möglich.**

Das Versäumen der Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die/der verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung. **Für die zentral organisierten Prüfungen muss eine Entschuldigung für das Versäumen nur eingereicht werden, wenn eine Anmeldung vorliegt.** Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht.

- (3) Leistungskontrollen dürfen nur die für die Lehrveranstaltung definierte Inhalte umfassen.

§ 6 Wiederholung der Leistungskontrolle

- (1) Nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt. Die **Wiederholung der Klausur** erfolgt schriftlich (nur in Ausnahmefällen z.B. bei wenigen Wiederholern mündlich). Die Vergabe der Termine für Wiederholungen erfolgt in der ersten Woche des Folgesemesters.
- (2) Die Wiederholungstermine werden so gelegt, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird. Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrolle/n einmal wiederholt werden.

§ 7 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

- (1) Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet der/die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in.
- (2) Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/ Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

§ 8 Ausgabe der Leistungsnachweise

- (1) Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben. Sie erfolgt durch das Institut für Sozialmedizin, Epidemiologie und Gesundheitsökonomie, Campus Charité Mitte.
- (2) Die Ausgabe der Leistungsnachweise ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird.

§ 9 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltungen

- (1) Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:
Dr. Anne Berghöfer / Dr. Linus Grabenhenrich, MPH / Prof. Dr. Claudia M. Witt, MBA
Institut für Sozialmedizin, Epidemiologie und Gesundheitsökonomie
Campus Charité Mitte
Luisenstr. 57
10117 Berlin
Tel.: (030) 4505 29022
Fax: (030) 4505 29906
Email: kirsten.homann-schneider@charite.de
- (2) Ablauf und Organisation des Faches Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
 - Formaler Ablauf der Lehrveranstaltungen:
Praktika und Seminare wie in der Anlage zu § 5 „Regelmäßige Teilnahme“ angegeben.
 - Schutzbestimmungen: entfällt.
 - Protokollführung, Anfertigung von Epikrisen: entfällt.
 - Ärztliche Schweigepflicht: entfällt.
 - Bestimmungen für die Nutzung von technischen Einrichtungen: entfällt.
 - Ordnungsbestimmungen: Die Benutzerordnung für die Praktikumsräume wird zu Beginn des Praktikums bekanntgegeben.
 - Arbeitsmaterialien: Materialien für die Übungsaufgaben in den Praktika sind vor Beginn der Veranstaltung im blackboard erhältlich und müssen zur Veranstaltung mitgebracht werden.
 - Ausgabe von Skripten: entfällt.Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in Gruppen eingeteilt. Die Gruppengröße entspricht den Anforderungen der Studienordnung und beträgt maximal 18 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (3) Inhalte (Sozialmedizin)
 - Kenntnisse, die vorausgesetzt werden:
Kenntnis der in Vorlesung und Seminaren/Praktika „Sozialmedizin“ und „Gesundheitsökonomie, Gesundheitssysteme“ vermittelten Grundkenntnisse
 - Übersicht über die Inhalte der Lehrveranstaltung:
Seminar: Primärprävention, Gesundheitsförderung, Sekundärprävention, Screening, Surveillance
Praktikum: Tertiärprävention, Prävention bei sozialen

Randgruppen (z. B. Obdachlose, Drogenabhängige, Inhaftierte), Prävention bei palliativmedizinischen Patienten, Prävention von Wirbelsäulenerkrankungen (Rückenschulung), Prävention von Hörstörungen in der Neonatologie

- Übersicht über die Themenfolge der Begleitvorlesung:
Einführung in die Prävention, Risikofaktorenkonzept, Lebensstilfaktoren, Prävention im niedergelassenen Bereich, Prävention von spezifischen Erkrankungen, z. B. Hypertension und kardiovaskuläre Erkrankungen, metabolischem Syndrom, Hauterkrankungen, psychiatrischen und psychosomatischen Erkrankungen, Sprach- und Hörstörungen, Zahnerkrankungen, pädiatrischen Erkrankungen, sowie sekundäre Prävention im Bereich der Chirurgie.
- Stichwortartiger Lernzielkatalog:
Präventivmedizinische Grundbegriffe und Ansätze (Primär, Sekundär-, Tertiärprävention, Salutogenese, Verhaltens- und Verhältnisprävention), Gesundheitsförderung (Konzepte, Ottawa-Charter, Settings), Screening (Anforderung, Probleme, Bevölkerungs- und Hochrisikostrategie, Validität und Interpretation von Testverfahren), ökonomische und ethische Aspekte der Prävention, soziale und medizinische Determinanten der Effektivität von präventivmedizinischen Verfahren, Evaluation von Programmen zur Gesundheitsförderung/Prävention, Barrieren; klinische Prävention bei ausgesuchten Krankheitsbildern
- Literaturempfehlungen:
Jens-Uwe Niehoff. Sozialmedizin systematisch. Uni-Med Verlag, Bremen; 3. Auflage. (Oktober 2011), 270 Seiten.
Jens-Uwe Niehoff. Gesundheitssicherung Gesundheitsversorgung Gesundheitsmanagement. Grundlagen, Ziele, Aufgaben, Perspektiven. MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsges.; 1., Auflage (21. Dezember 2007), 261 Seiten.

§ 10 Qualitätssicherung

- (1) Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.